



EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

X

Qd. 24.

Qd. 24.



25
Zur Catholischen Religion
Mit Gewalt abgezwungner vnd
gedrungner Revers,

Der Stadt Schweid-
nitz/vnd deroelben darauff erfolgte hoch
nothwendige Protestation Schrifte/

an

Die Hungern vnd Böhemb Königl.
Mayst. am 2. April. dieses 1629. Jahr
abgangen.

Vnd dann

Ein Summarischer eygendlicher Bericht/
samt hindangehengten Quaestionibus von Geistlich-
chen Erk: vnd Stiftern/so vor vnd nach dem Passa-
wischen Vertrage den Catholischen vnd
theils dem Reich entwendet.

Pro

Theologis & Politicis &
ICTis &c.



Gedruckt im Jahr M. DC. XXIX.



Wir Rathmeister vnnnd geschworne Elteste der Stadt Schweidnitz/ze. Bekenne hiermit öffentlich. Demnach wir biß anhero in Irrthumb vnd Finsterniß der Religion gelebet/vnd von vnserer Seligen Vorfahren Glauben vnd Ceremonien abgeföhret. Nunmehr aber mit erfolgte information zu der Alten Röm. Catholischen Kirchenlehr wider angewiesen worden. Als versprechen wir Krafft dieses/bey deroselbē ins künfftige standhafte zubeharren/vnnnd alle Sectische Lehr zu vermeiden/ze.

Bitten derohalben dero zu Hungern vnd Böhheim Königlichen Mayst. vnsern gnädigsten König vnnnd Herrn vnterthänigst/ derselbe geruhe gnädig diese Stadt dahin zubegnaden/ das hinführo keinen der nicht gedachter H. Röm. Reich Apostolischen alleine Seligmachenden Glauben zugethan/ ins Bürgerrecht oder in die Zunfften angenommen vnnnd befördere werden sol. Dessen Brkünd vnter vnsern allerseits Sigillen verfertiget. Geschehen den 3. Febr. Anno 1629. Rath der Stadt Schweidnitz.

(L.S.)

N. N. Schöppen daselbst etc. Eltesten Tuchmacher/ Fleischer / Becker / Schumacher / Reichkrämer / Kohlegerber/ Schneider/ Rirschner/ Zichener/ Bütner, (L.S.)

Wir

Wir Rathmeister / Schöppen / Elte-
sten vnd geschwornen Zunfften der
Stadt Schweidnitz etc. Bekennen
hiermit öffentlich / demnach durch
KriegsGewalt vnd vnrechtmässige
Furcht obigen Revers vnterm 3. Februarij. Jüngste-
henden Jahrs von vnd ab: den 8. Martij. aber vns
zurück zur subscription eingegeben worden / vnd bis
auff Heute bey vns liegen blieben. Jeko aber von
(titul) Herrn Königs Richtern mit allerhand extre-
miteten vnd betröhungem / wieder zurück abgefördert
worden / vnd wir denselben auch disfalls beschaffenen
Sachen nach defrieren müssen.

Als geben wir vns hiermit protestando an / daß
derselbe Anfangs vi & metu abgefördert / außgefes-
tiget. Also jekt vnd ins künfftig vns nicht binden kön-
ne noch möge. Zumahl weil wir in der Religion ge-
lebet vnd erfunden worden / welche in Kays. M. Brieff
vnd Churfl. Sächs. accordo zugelassen / darinnen wir
auch Christlich zu leben vnd selig zu sterbe verhoffen /
zu einer andern aber durch KriegsGewalt die noto-
rium gezwüngen werden wollen / vñ das statutum zu
bitten nicht allein wider die posteriteten lauffet / son-
dern auch sonst in viel Wege bedecklich: Deroweg
dann die zu Hungern vnd Böhemb Königl. Mayst.
vnserem Gnädigsten König vnd Herrn / von deme all-
hier

hiero gebräuchten procedere wir außspärlich vnter-
 thänigst zuberichten genötiget werden / massen wir
 dann fürnemlich provociren vnd alle Nothhurfft der
 Stadt hiemit vorbehalten haben wollen. Zu Vrkund
 mit vnser der Stadt Schöppen vnd geschwornen
 Zeichen Insiegel verfertiget. Dat. den 2. April. 1629.

(L. S.)

N. Rathmanne der Stadt Schweidniz / N. N. Schöppere
 daselbst / Eltesten der Tuchmacher / Fleischer / Becken / Schu-
 macher / Reichkramer / Rothgerber / Schneider / Kürschner /
 Bichner / Bütner. (L. S.)



Summarischer Berichte sampt angehengten Quæstionibus von
 Geistlichen Erk: vnd Stiftern / so vor vnd nach dem Passawischen
 Vertrage den Catholischen vnd theils dem Reich
 entwender.

1. Nach dem Passawischen Vertrage (welcher Anno 1552.
 auffgerichtet vnd 1555. confirmiret) sein 14. Erk vnd Bis-
 sthumb: eingezogen.

In Nieder Sachsen.		In Ober Sachsen.	
1. Magdeburg	1566.	8. Meissen	1581.
2. Bremen	1586.	9. Merseburg	1565.
3. Münden	1585.	10. Naumburg	1564.
4. Halberstadt	1568.	11. Brandenburg	1563.
5. Verden	1568.	12. Havelberg	1556.
6. Lübeck	1561.	13. Camin	1556.
7. Haseburg	1554.	14. Lobus	1555.
			2. Durch



2. Durch der Lutherischen getrieb sein folgende
zum theil dem Reiche entwendet: Das Hochmeister-
ampt Preussen/das Hochmeister ampt Lieffland/das
Erzbischoffthumb Riga/dz Bisthumb Rügen/das
Bisthumb Revel/Churland/ Oudersiel/ Woronn/
Schwerin/ Schleswig/ Gulm/ Kömpfchen Zeil-
ber vnd Wormland/die Städte Melk/Zull vñ Ver-
dun/ davon das Römische Reich keine einige Hülffe
hat. Reichs Glöster Quedlinburg/Hirschfeldt.

3. Es sein noch nicht aller Straffe frengelassen/
Francfurt/ Straßburg/Nürnberg/weil sie vnlangst
Perdon/theils wege des Halberstädters/theils wege
des PfalzGraffen/theils wegen des Mansfelders
gehabt. In specie Nürnberg/welche zwar der Keyser
als Keyser perdonirt/wegen des Criminis læsæ Ma-
jestatis. Aber als ein König in Böhemb kan es inen
einziehen die Bömische Lehn/Herrschrutt/Lauffrie-
den Hohenstein Hohen Eck.

Wie sich die protestierende bey dem Religion Frie-
den verhalten/siehet man aus dem was Chur Pfalz/
Braunschweig/ Brandenburg/ Francfurt vñd an-
dere Reichsstädte/ja auch der Adel gethan/Sonder-
lich Straßburg/Nürnberg/Blm/Nortlingē/Mem-
mingen/Regenspurg vñd andere.

His ita præsuppositis weil kund vñ wissentlich dz
den Catholischen der Religions Frieden (vi armata

A III

Da sic

da sie in den wenigste Kriegsvorfassunge gewesen/ ja so
wenig das Keyser Carolus V. selber fliegen müssen)
abgedrungen worden. Jeko aber die Catholische durch
Gottes Hülffe victoriosum exercitium, vnd die ar-
ma in iren Händen haben/ der Gegentheil aber ener-
viret ist/ als frages sichs nicht vnbillich.

Pro Theologis &c.

1. Ob man sich rebus sic stantibus auch mit guten
Gewissen einen Religions Friedes einwilligen könne/
vnd das man in locis vi bellicâ occupatis vnd deren
man mächtig sein kan/ auch das exercitium hæreti-
cæ Religionis leiden solle.

2. Ob nicht der Keyserl. Mayst. in denen Reichs-
Städten/ so sich so hoch wider J. K. M. vergrieffen/
auch mit Gewalt/ das exercitium Catholicæ Reli-
gionis wider einzuführen/ vnd derselben zu Schutz
einen Catholischen Magistrat zu setzen befügt sey.

Pro Politicis &c.

3. Ob auch rathsam sey/ jeko einen Frieden zu
schliessen/ die Legam vnd Contribution auffzuhe-
ben/ vnd fallen zu lassen oder nicht.

4. Ob nicht besser sey/ alle eingenommene Orter
mit Catholischen Kriegsvolcke zu besetzen/ vnd zur
unterhaltung der selben die Kezerische Vntersassen
zur Contribution zu halten.

5. Ob auch nicht gut sey mit der Contribution zur
Liga fort zufahren/ das man also stets einen Schatz

vnd

und nervum belli habe/und also dem Feinde formi-
dabilis sein könne.

6. Dargegen die abgenommene Stifter/Glöster
und andere Geistliche Einkommen wiederum in Cas-
tholische Hände und der Liga contribution zu bring-
gen.

Pro ICTis &c.

7. Weil der Religion Frieden alleine de bonis
Ecclesiasticis præteritis, so allbereit eingezogē wor-
den/redet/ vnd eo ipso den vneingezogenen hierin
providiren wollen/ vnd also conditionata pax ist;
ob nicht auch ad præterita ex conditione causæ da-
tæ & causâ non secutâ oder einen andern modis Ju-
ris wann eine actionem haben könne/alle Geistliche
Güter wieder einzuführen/ und ihnen die
Flügel wieder recht zu ver-
hasen.

E N D E.

Immo si quis dicitur esse...

...et si quis dicitur esse...

...et si quis dicitur esse...

...et si quis dicitur esse...

...et si quis dicitur esse...

...et si quis dicitur esse...

3 0 1 3







Mag 1138.

8



ULB Halle 3
 002 272 954

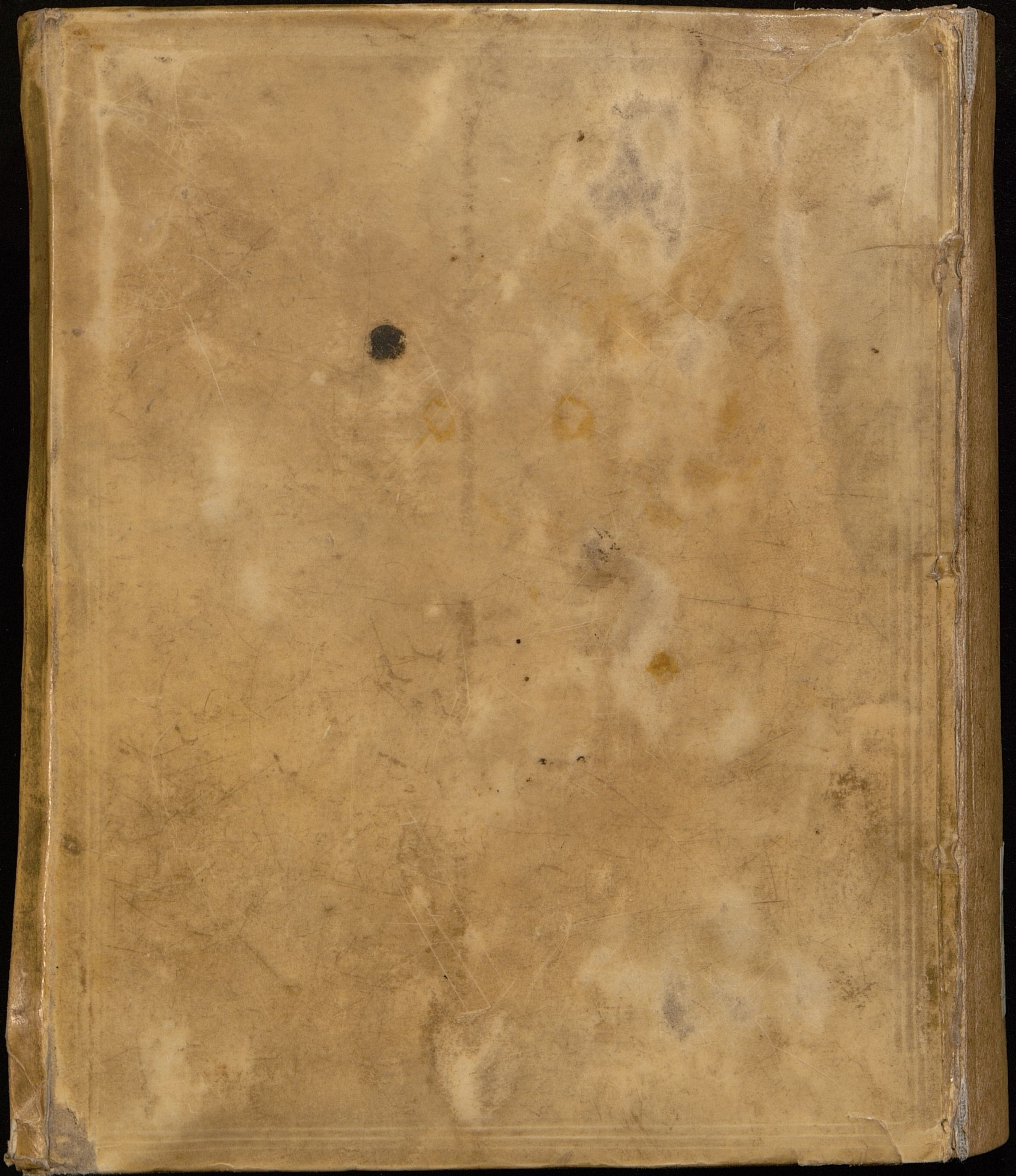

f

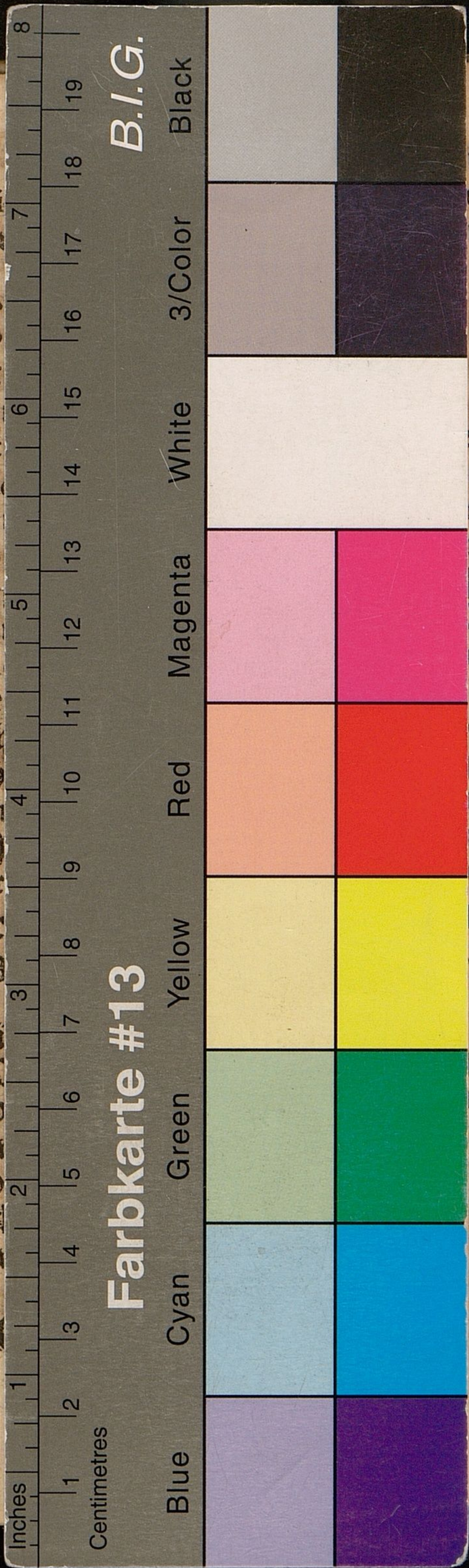
TA → OL
 neu 1 + 9 Stück redemptio

Retro ✓

Witzm. C.







Zur Katholischen Religion
Mit Gewalt abgezwungener vnd
gedrungener Revers,
Der Stadt Schweid-
nitz/vnd derselben darauff erfolgte hoch
nothwendige Protestation Schrifte/

an
Die Hungern vnd Böhemb Königl.
Mayst. am 2. April. dieses 1629. Jahr
abgangen.

Vnd dann
Ein Summarischer eygendlicher Bericht/
samt hindangehengten Quæstionibus von Geistli-
chen Erz: vnd Stiftern/so vor vnd nach dem Passa-
zwischen Vertrage den Katholischen vnd
theils dem Reich entwendet.

Pro
Theologis & Politicis &
ICTis &c.



Gedruckt im Jahr M. DC. XXIX.

